



**Spitzenverband**

**Stellungnahme  
des GKV–Spitzenverbandes  
vom 23.04.2014**

**zum Referentenentwurf  
für ein Fünftes Gesetz zur Änderung  
des Elften Buches Sozialgesetzbuch –  
Leistungsausweitung für Pflegebedürftige,  
Pflegevorsorgefonds  
(Fünftes SGB XI–Änderungsgesetz)**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>II. Stellungnahme zum Gesetz .....</b>	<b>5</b>
Inhaltsübersicht.....	5
§ 8 Abs. 3 Modellvorhaben .....	6
§ 23 Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen ..	7
§ 28 Leistungsarten, Grundsätze .....	8
§ 30 Dynamisierung .....	9
§ 36 Pflegesachleistung.....	10
§ 37 Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen .....	11
§ 38a Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen ....	12
§ 39 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson.....	14
§ 40 Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen .....	16
§ 41 Abs. 2 Tagespflege und Nachtpflege .....	17
§ 41 Abs. 3-7 Tagespflege und Nachtpflege.....	18
§ 42 Abs. 2 Kurzzeitpflege .....	19
§ 42 Abs. 3 Kurzzeitpflege .....	20
§ 43 Vollstationäre Pflege, Inhalt der Leistung .....	21
§ 43a Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Inhalt der Leistung .....	22
Fünfter Abschnitt, Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.....	23
§ 45a Berechtigter Personenkreis.....	24
§ 45b Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen .....	25
§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen .....	28
§ 45e Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen .....	29
§ 46 Pflegekassen .....	30
§ 55 Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze.....	31
§ 57 Beitragspflichtige Einnahmen.....	32
§ 58 Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten .....	33
Siebttes Kapitel, Vierter Abschnitt, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Qualitätssicherung .....	34
§ 87a Berechnung und Zahlung des Heimentgelts .....	35
§ 87b Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen .....	36
§ 114 Qualitätsprüfungen.....	37
§ 115 Ergebnisse von Qualitätsprüfungen .....	38
§ 123 Abs. 2 Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz .....	39

§ 123 Abs. 3 und 4 Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz .....	40
Vierzehntes Kapitel, Bildung eines Pflegevorsorgefonds .....	41

## I. Vorwort

Mit dem Referentenentwurf zum Fünften SGB XI-Änderungsgesetz sind in einer ersten Stufe Leistungsverbesserungen im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Dynamisierung der Pflegeleistungen vorgesehen. Diese kurzfristigen Leistungsverbesserungen stellen einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen dar. Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber den Aufbau eines Pflegevorsorgefonds vor. Die geplante kollektive Vermögensbildung folgt dem Solidarprinzip der sozialen Pflegeversicherung. Die Mittel des Fonds müssen vor Zweckentfremdung und Zugriff des Staates geschützt werden.

In einem zweiten Schritt soll in dieser Legislaturperiode der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auf empirischer Grundlage eingeführt werden. Der Referentenentwurf bekennt sich programmatisch zu diesem Schritt.

Der vorliegende Finanzrahmen ermöglicht eine Dynamisierung der Pflegeleistungen zur finanziellen Entlastung pflegebedürftiger Menschen und zur Vermeidung pflegebedingter Sozialhilfebedürftigkeit. Mit diesem Referentenentwurf werden ca. 3,6 Milliarden Euro jährlich zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung einschließlich eines Pflegevorsorgefonds zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus beabsichtigt die Regierungskoalition gemäß dem Koalitionsvertrag die Zurverfügungstellung weiterer Finanzmittel in Höhe von ca. 2,4 Milliarden Euro in einem weiteren Gesetz. Damit werden die finanziellen Grundlagen der Pflegeversicherung und die Leistungen für die Pflegebedürftigen verbessert und ein Rahmen für die weitere Entwicklung vorgegeben.

## II. Stellungnahme zum Gesetz

### Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 1

#### Inhaltsübersicht

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Inhaltsübersicht an die neuen und geänderten Regelungen angepasst wird.

##### B) Stellungnahme

Die Neuregelungen zur Inhaltsübersicht stehen in Abhängigkeit zu den nachfolgenden Änderungen.

##### C) Änderungsvorschlag

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 2a) und b)

**§ 8 Abs. 3 Modellvorhaben**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird klargestellt, dass der GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und der Pflegeversicherung neben Modellvorhaben und deren wissenschaftlicher Begleitung auch weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Studien, wissenschaftliche Expertisen und Fachtagungen fördern kann.

**B) Stellungnahme**

Die Klarstellung wird begrüßt. Die Flexibilisierung der Fördermöglichkeiten ermöglicht passgenaue und wissenschaftsbasierte Maßnahmen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und der Pflegeversicherung.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 3

### **§ 23 Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Nachdem die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 8. September 2012 (BGBl. I S. 1935), an die Stelle der früheren Beihilfevorschriften des Bundes getreten ist, muss die Bezugnahme in § 23 Abs. 3 Satz 2 auf § 14 Abs. 1 und 5 der Beihilfevorschriften des Bundes redaktionell angepasst werden.

§ 14 Abs. 5 der Beihilfevorschriften des Bundes ist nunmehr in § 47 Abs. 7 der Bundesbeihilfeverordnung verortet.

#### **B) Stellungnahme**

Redaktionelle Anpassung

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 4

**§ 28 Leistungsarten, Grundsätze**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung eines An-  
spruchs auch auf Entlastungsleistungen in § 45b SGB XI.

**B) Stellungnahme**

Die Neuregelung zu den „Leistungsarten, Grundsätze“ steht in Abhängigkeit zu den nachfol-  
genden Änderungen.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner



**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 5

**§ 30 Dynamisierung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung nach § 30 SGB XI soll erneut im Jahr 2017 geprüft werden.

**B) Stellungnahme**

Die Anpassung der Pflegeleistungen im Jahr 2017 wird begrüßt. Nur mit einer regelmäßigen und angemessenen Dynamisierung können wesentliche Ziele der Pflegeversicherung, die finanzielle Entlastung pflegebedürftiger Menschen und die Vermeidung pflegebedingter Sozialhilfebedürftigkeit, auch langfristig erreicht werden.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 6a) bis b)

**§ 36 Pflegesachleistung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Leistungsbeträge der ambulanten Pflegesachleistungen in den Pflegestufen I bis III und in den Härtefällen der Stufe III werden unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2015 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

**B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 7a) bis b)

### **§ 37 Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Leistungsbeträge des Pflegegeldes in den Pflegestufen I bis III sowie die Vergütungen für die Beratungseinsätze nach Absatz 3 werden unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2015 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

#### **B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

In Zusammenhang mit einer flexibleren Gestaltung und der Ausweitung des Leistungsanspruchs für die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sollte gleichfalls zur zielgerichteten Leistungsverbesserung für pflegende Angehörige das Pflegegeld nach § 37 SGB XI nicht wie bisher zur Hälfte, sondern in vollem Umfang während der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen fortgezahlt werden. Dies ist zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung sinnvoll. Auch der erhebliche bürokratische Aufwand zur Berechnung und Zahlung des hälftigen Pflegegeldes bei den Pflegekassen würde damit entfallen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Angabe in Absatz 2 Satz 2 „Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes“ wird ersetzt durch die Angabe „Das bisher bezogene Pflegegeld“.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 8

### **§ 38a Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Leistungsbetrag des Wohngruppenzuschlags wird unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2015 in Höhe von 2,67 vom Hundert angepasst.

#### **B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt. Seit Einführung des Wohngruppenzuschlags durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) zeigt die Praxis, dass die Anknüpfung der Leistung u.a. an das Zusammenleben von mehreren pflegebedürftigen Bewohnern und das Leben in einer gemeinsamen Wohnung die Pflegekassen vor erhebliche Probleme bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen stellt. Diese betreffen zum einen datenschutzrechtliche und zum anderen heimrechtliche Fragestellungen, die wegen der Zuständigkeit der Bundesländer in beiden Bereichen jeweils unterschiedlich beantwortet werden und die Leistungsbewilligung nach bundesweit einheitlichen Maßstäben in Frage stellen. Die fehlende Legaldefinition zur Wohngruppe erschwert den Prozess der Leistungsbewilligung zusätzlich. Im Gemeinsamen Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften (vgl. Ziffer 2.1 zu § 38a SGB XI) haben der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene eine Begriffsbestimmung vorgenommen. Unter einer Wohngruppe i. S. d. § 38a SGB XI ist das Zusammenleben von mindestens drei Pflegebedürftigen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung zu verstehen. Von einer gemeinsamen Wohnung kann ausgegangen werden, wenn der Sanitärbereich, die Küche und, wenn vorhanden, der Aufenthaltsraum einer abgeschlossenen Wohneinheit von allen Bewohnern jederzeit oder gemeinsam genutzt werden. Die Wohnung muss von einem eigenen, abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus oder von einem Vorraum zugänglich sein. Es handelt sich nicht um eine gemeinsame Wohnung, wenn die Bewohner jeweils in einem Apartment einer Wohnanlage oder eines Wohnhauses leben. In Hinblick auf die Neuformulierung des § 38a SGB XI müsste die Definition insoweit modifiziert werden, dass es sich auch bei einem Zusammenleben von mindestens drei Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI um eine Wohngruppe i. S. d. § 38a SGB XI handelt. Sofern die Privaträume der Bewohner über eine eigene Toilette oder ein Waschbecken verfügen, ist von einem gemeinsamen Wohnen auszugehen. Es besteht das Erfordernis einer gesetzlichen Klarstellung über einheitliche Beurteilungs- und Prüfkriterien im Hinblick auf unterschiedliches Landesrecht sowie für die rechtssichere, erforderliche Datenerhebung.

### C) Änderungsvorschlag

§ 38a wird wie folgt gefasst:

- (1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn
  1. sie mit mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 sind oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a festgestellt wurde,
  2. sie Leistungen nach § 36, § 37, § 38, beziehen,
  3. eine Person der Wohngruppe zur Verfügung steht, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, pflegerische oder betreuende Tätigkeiten verrichtet und
  4. die freie Wählbarkeit der Pflege- oder Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich nicht eingeschränkt ist. Eine Einschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder tatsächlich verbunden sind. Die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen sind keine tatsächlichen Einschränkungen der freien Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen.
  
- (2) Die Pflegekassen sind berechtigt, zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen folgende Daten bei dem Antragsteller abzufragen:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Pflegekasse der Mitglieder der Wohngruppe, die pflegebedürftig sind oder bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegt,
  2. Name und Vorname der weiteren Mitglieder der Wohngruppe
  3. Adresse und Gründungsdatum der Wohngruppe,
  4. Mietvertrag einschließlich eines Grundrisses der Wohnung und den Betreuungsvertrag,
  5. Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Unterschrift der Person nach Abs. 1 Nr. 3 und
  6. die vereinbarten Aufgaben der Person nach Abs. 1 Nr. 3.

Die Mitglieder der Wohngruppe sind sich gegenseitig zur Auskunft verpflichtet.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 9

### **§ 39 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Wert des Leistungsbetrages der Verhinderungspflege wird unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2015 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

Darüber hinaus wird der Anspruch auf Verhinderungspflege flexibler gestaltet und ausgebaut. Die Verhinderungspflege kann künftig für bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage) im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können zukünftig bis zu 50 vom Hundert des Leistungsbetrages für die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als häusliche Verhinderungspflege genutzt werden.

Wird die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen erbracht, die mit dem Anspruchsberechtigten bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes in der festgestellten Pflegestufe beschränkt.

#### **B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

Durch die Inanspruchnahme des Betrags der Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in Höhe von 50 vom Hundert für die Leistungen der Verhinderungspflege und der Erweiterung des zeitlichen Rahmens auf bis zu sechs Wochen wird der Anspruch auf Verhinderungspflege flexibler gestaltet und ausgebaut. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, dass die Leistungen der Kurzzeitpflege nicht zu 100 vom Hundert für die Leistungen der Verhinderungspflege eingesetzt werden können, wie es umgekehrt der Fall ist. Anspruchsberechtigten, die eine längere Verhinderungspflege ausschließlich in der häuslichen Umgebung und nicht in einer vollstationären Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen wollen oder müssen, steht im Vergleich zu Anspruchsberechtigten, die einen längeren Zeitraum in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung betreut werden, ein geringerer Leistungsumfang zur Verfügung. Die Leistungen der Verhinderungspflege können somit nur bedingt flexibel und bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden. Entsprechend ist die zeitliche Inanspruchnahme von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege von sechs auf acht Wochen auszuweiten. In diesem Zusammenhang stellt die vorgeschriebene Wartezeit von sechs Monaten, in denen die Pflegeperson den Anspruchsberechtigten in der häuslichen Umgebung gepflegt haben muss, ein weiteres Hindernis zur Inanspruchnahme der Leistungen dar. Deshalb ist die Wartezeit zu streichen. Die

Neuregelung ist zudem für den Anspruchsberechtigten unübersichtlich und nicht nachvollziehbar. Für die Pflegekassen bedeutet die Neuregelung einen höheren bürokratischen Aufwand.

In Zusammenhang mit einer flexiblen und bedarfsgerechten Inanspruchnahme der Leistungen der Verhinderungspflege sollte das Pflegegeld nach § 37 SGB XI bzw. § 38 SGB XI nicht wie bisher zur Hälfte, sondern in vollem Umfang während der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege bis zu acht Wochen fortgezahlt werden (vgl. Stellungnahme zu § 37 SGB XI).

In der Praxis treten Fälle auf, in denen die Aufwendungen nach Abs. 1 Satz 3 missbräuchlich geltend gemacht werden. Um einer missbräuchlichen Geltendmachung vorzubeugen, muss die Regelung dahingehend präzisiert werden, dass Aufwendungen nach Abs. 1 Satz 3 bei der Pflegekasse mit entsprechenden Nachweisen geltend gemacht werden müssen. Die Änderung des § 39 SGB XI sollte in der Umsetzung eng begleitet und in ihren Auswirkungen evaluiert werden.

### **C) Änderungsvorschlag**

In Absatz 1 ist die vorgeschriebene Wartezeit von sechs Monaten zu streichen und eine Regelung aufzunehmen, wonach die Aufwendungen nach Abs. 1 Satz 3 gegen Vorlage von entsprechenden Nachweisen belegt werden müssen.

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

Bei einer Ersatzpflege nach Absatz 1 kann unter Anrechnung auf den für eine Kurzzeitpflege nach § 42 zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 1 612 Euro erhöht werden, soweit für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege im Kalenderjahr in Anspruch genommen wurde.

Die Angabe in § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB XI „Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes“ wird ersetzt durch die Angabe „Das bisher bezogene Pflegegeld“.

Die Angabe in § 38 Satz 4 SGB XI „in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege“ wird ersetzt durch die Angabe „in Höhe des vor Beginn der Kurzzeitpflege“.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 10a) und b)

### **§ 40 Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Leistungsbetrag der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel wird von 31 Euro auf 40 Euro monatlich sowie die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes von 2.557 Euro auf 4.000 Euro angehoben. Bei mehreren Anspruchsberechtigten erhöht sich der Betrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen von bis zu 10.228 Euro auf 16.000 Euro.

#### **B) Stellungnahme**

Da die Leistungsbeträge der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sowie die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes seit Einführung der Pflegeversicherung nicht erhöht wurden, ist die Leistungserhöhung in dem Umfang sachgerecht. Durch die Leistungserhöhung werden die Situation der Anspruchsberechtigten und deren Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung verbessert.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sollte die Befristung der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulanten Wohngruppen nach § 45e SGB XI unverändert bestehen bleiben (vgl. Stellungnahme zu § 45e SGB XI).

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner



**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 11a)

**§ 41 Abs. 2 Tagespflege und Nachtpflege**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Leistungsbeträge für die teilstationäre Pflege werden unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 zum 1. Januar 2015 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

**B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 11b) und c)

### **§ 41 Abs. 3–7 Tagespflege und Nachtpflege**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Ansprüche auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege und die Ansprüche auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, auf Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder auf Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI werden gleichrangig nebeneinander gestellt. Die bisherige Anrechnung der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- und Nachtpflege auf die für ambulante Pflegeleistungen in der jeweiligen Pflegestufe zur Verfügung stehenden Leistungsbeträge findet nicht mehr statt.

#### **B) Stellungnahme**

Durch die Gleichrangigkeit der ambulanten Leistungen (Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, Pflegegeld nach § 37 SGB XI, Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI) und den Leistungen der Tages- und Nachtpflege wird der Nachfrageimpuls nach der Tages- und Nachtpflege erhöht und trägt dazu bei, dass die Tages- und Nachtpflege als Baustein des Gesamtversorgungssystems gestärkt wird. Der Versicherte kann die Leistungen der Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen, ohne dass sich deren Inanspruchnahme auf das Pflegegeld oder die Pflegeeinsätze in der Zeit auswirkt, in der sich der Versicherte in seinem häuslichen Umfeld befindet und versorgt wird. Ihm stehen somit die ambulanten Leistungen in vollem Umfang zur Verfügung. Zugleich entfällt die für den Versicherten oft nicht nachvollziehbare Berechnung der Kombination der jeweiligen Leistungen. Für die Pflegekassen bedeutet dies einen geringeren bürokratischen Aufwand.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 12a)

### **§ 42 Abs. 2 Kurzzeitpflege**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege wird unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 zum 1. Januar 2015 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

Darüber hinaus wird der Anspruch auf Kurzzeitpflege flexibler gestaltet und ausgebaut. Die Kurzzeitpflege kann um den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege nach § 39 erhöht und um bis zu vier Wochen verlängert werden. Damit können Leistungen der Kurzzeitpflege bis zu einem Gesamtwert von bis zu 3.224 Euro und bis zu einem Zeitraum von bis zu acht Wochen in Anspruch genommen werden, soweit im Kalenderjahr keine Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

#### **B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

Durch die Möglichkeit der Erhöhung der Kurzzeitpflege um den Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und eine Verlängerung der zeitlichen Befristung von vier auf acht Wochen wird die Kurzzeitpflege flexibler gestaltet und ausgedehnt. Die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI muss jedoch in gleichem Umfang flexibel gestaltet und ausgedehnt werden (vgl. Stellungnahme zu § 39 SGB XI).

In Zusammenhang mit einer flexiblen und bedarfsgerechten Inanspruchnahme der Leistungen der Verhinderungspflege sowie der zielgerichteten Leistungsverbesserung für pflegende Angehörige ist das Pflegegeld nach § 37 SGB XI bzw. § 38 SGB XI nicht wie bisher zur Hälfte, sondern in vollem Umfang während der Inanspruchnahme der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen fortzuzahlen (vgl. Stellungnahme zu § 37 SGB XI). Die Änderung des § 42 SGB XI sollte in der Umsetzung eng begleitet und in ihren Auswirkungen evaluiert werden.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Angabe in § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB XI „Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes“ wird ersetzt durch die Angabe „Das bisher bezogene Pflegegeld“.

Die Angabe in § 38 Satz 4 SGB XI „in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege“ wird ersetzt durch die Angabe „in Höhe des vor Beginn der Kurzzeitpflege“.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 12b)

### **§ 42 Abs. 3 Kurzzeitpflege**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In begründeten Einzelfällen kann die Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. Dieser Anspruch steht bisher pflegebedürftigen behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu, die zu Hause gepflegt werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze von 25 Jahren entfällt.

#### **B) Stellungnahme**

Nach dem Wegfall der Altersgrenze und damit einer altersunabhängigen Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen im Einzelfall muss weiterhin die Anspruchsvoraussetzung gelten, dass die Pflege in einer von der Pflegekasse zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 13

**§ 43 Vollstationäre Pflege, Inhalt der Leistung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Leistungsbeträge der stationären Pflegeleistungen in den Pflegestufen I bis III und in den Härtefällen der Stufe III werden unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelungen nach § 30 zum 1. Januar 2015 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

**B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 14

**§ 43a Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Inhalt der Leistung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Betrag der Aufwendungen für die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen wird unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelungen nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2015 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

**B) Stellungnahme**

Eine Anhebung des Leistungsbetrages mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 15

**Fünfter Abschnitt, Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf und  
Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Überschrift wird aufgrund der Einführung eines Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in § 45b auch für Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzung des § 45a erfüllen, ergänzt.

**B) Stellungnahme**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des o. g. zusätzlichen Anspruchs.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 16

**§ 45a Berechtigter Personenkreis**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung eines An-  
spruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in § 45b auch für Pflegebe-  
dürftige, die nicht die Voraussetzungen des § 45a erfüllen.

**B) Stellungnahme**

Redaktionelle Folgeänderung

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner



## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 17a) bis f)

### **§ 45b Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Neben zusätzlichen Betreuungsleistungen werden sogenannte zusätzliche Entlastungsleistungen eingeführt, die insbesondere dazu dienen, trotz vorliegender Beeinträchtigungen die eigene hauswirtschaftliche Versorgung sowie die eigenverantwortliche Organisation individuell benötigter Hilfestellungen sicherstellen zu können. Sie sollen damit zur Entlastung der Pflegebedürftigen wie auch der Angehörigen und anderer Nahestehenden, die Pflegeverantwortung übernommen haben, beitragen. Der Kostenerstattungsanspruch kann nunmehr sowohl für Betreuungs- als auch für Entlastungsleistungen genutzt werden.

Zusätzliche Entlastungsleistungen sollen durch zugelassene Pflegedienste, sofern es sich um Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, insbesondere aber durch nach § 45c SGB XI geförderte oder förderfähige niedrigschwellige Entlastungsangebote erbracht werden können. Die Anerkennung niedrigschwelliger Entlastungsangebote erfolgt, wie auch die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, durch Landesrecht.

Die Leistungsbeträge für die Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI um 4 vom Hundert erhöht.

Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III, die nicht die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen und somit vorwiegend somatisch beeinträchtigt sind, erhalten ebenfalls einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Der Kostenerstattungsanspruch für diese Leistungen erstreckt sich auf bis zu 104 Euro monatlich.

Es wird klargestellt, dass insbesondere eine (Ko-)Finanzierung der Inanspruchnahme der Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI für die Geltendmachung des Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen unschädlich ist.

Mit der Neuregelung wird eine neue Kombinationsleistung eingeführt. Über den Anspruch auf den Betreuungs- und Entlastungsbetrag hinaus kann nunmehr bis zur Hälfte der Sachleistungsbeträge nach §§ 36 und 123 SGB XI für Leistungen niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote eingesetzt werden. Es gilt das Kostenerstattungsprinzip.

Anspruchsberechtigte, die das Sachleistungsbudget nach §§ 36 oder 123 SGB XI für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen anteilig nutzen, können in entsprechender Anwendung der Kombinationsregelung nach § 38 SGB XI ein anteiliges Pflegegeld beziehen.

## **B) Stellungnahme**

Mit der Einführung einer Entlastungsleistung sowohl für vorwiegend kognitiv als auch somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige bei gleichzeitiger Öffnung der zusätzlichen Betreuungsleistungen für alle Pflegebedürftigen wird eine Empfehlung des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs umgesetzt. Diese Neuregelung wird unterstützt.

Der Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird die Einführung einer neuen Kombinationsleistung (Finanzierung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen aus Mitteln des Sachleistungsbetrags) kritisch gesehen.

Die Sachleistungen nach §§ 36 bzw. 124 SGB XI werden durch Leistungserbringer erbracht, die von den Landesverbänden der Pflegekassen zugelassen sind und die besondere gesetzliche und vertragliche Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf eine umfassende Qualitätssicherung, zu erfüllen haben. Sofern nunmehr bis zur Hälfte des Sachleistungsbetrags für nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote eingesetzt werden kann, ist es fraglich, ob die Pflegekassen weiterhin ihrem Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI gerecht werden können. Sollte an der beabsichtigten Neuregelung festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass die Landesverbände der Pflegekassen an den Anerkennungs- bzw. Zulassungsverfahren für die niedrigschwelligen Angebote beteiligt oder in den Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung einbezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass hierfür die derzeit laufenden Modellvorhaben nach § 125 SGB XI zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung durch Betreuungsdienste wichtige Erkenntnisse liefern können. Die Ergebnisse des Modells sollten daher abgewartet werden, bevor eine Umsetzung der vorgesehenen neuen Kombinationsleistung erfolgt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von Sachleistungen nach § 36 SGB XI einerseits und von Betreuungs- und Entlastungsleistungen mit Kostenerstattung im Rahmen des Sachleistungsbudgets andererseits ein wesentlich erhöhter Verwaltungs- und Beratungsaufwand entsteht.

Unabhängig von der Einführung der Kombinationsleistung ist eine Abgrenzung zusätzlicher Entlastungsleistungen von Leistungen der häuslichen Versorgung nach § 36 SGB XI erforderlich. Analog des Grundsatzes gemäß § 36 Abs. 1 Satz 6 SGB XI sollten Entlastungsleistungen erst dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Es ist klarzustellen, dass Entlastungsleistungen nur als zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden können. Da die

Entlastungsleistungen in § 45c Abs. 3a SGB XI konkretisiert werden, ist hier eine Änderung erforderlich.

Die Klarstellung, dass die Erstattung von Aufwendungen nach § 45b SGB XI auch erfolgt, wenn für die Finanzierung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI eingesetzt werden, wird begrüßt.

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

**C) Änderungsvorschlag**

Der eingefügte Absatz 3 ist zu streichen bzw. die beabsichtigte Regelung im Sinne der vorstehenden Ausführungen anzupassen.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 18

### **§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In Anlehnung an die Regelung zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten wird als Folgeregelung der Einführung einer Entlastungsleistung in § 45b SGB XI auch die Förderung von niedrigschwelligen Entlastungsangeboten ermöglicht. Darüber hinaus erfolgt eine Konkretisierung der Leistungen, die durch niedrigschwellige Entlastungsangebote erbracht werden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Fördermöglichkeit von niedrigschwelligen Entlastungsangeboten als Folgeregelung zu § 45b SGB XI wird begrüßt.

Mit Bezug auf die Stellungnahme zu § 45b SGB XI ist klarzustellen, dass alleine durch Entlastungsleistungen nicht eine Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung erfolgen kann. Entlastungsleistungen dienen dazu, einen zusätzlichen Bedarf an Unterstützung abzudecken.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Im neu eingefügten Absatz 3a sind in Satz 1 die Wörter „Deckung ihres Bedarfs“ durch die Wörter „Deckung ihres zusätzlichen Bedarfs“ zu ersetzen.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 19

### **§ 45e Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird klargestellt, dass die Umgestaltungsmaßnahmen auch vor der Gründung der Wohngruppe und dem Einzug in die gemeinsame Wohnung erfolgen kann und damit noch vor Bestehen eines Anspruchs auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI.

Zugleich wird die Befristung der Anschubfinanzierung zum 31. Dezember 2015 gestrichen. Die Förderung der Neugründung von ambulant betreuten Wohngruppen erfolgt somit bis zum Ausschöpfen des Gesamtförderbetrages in Höhe von 30 Mio. Euro.

#### **B) Stellungnahme**

Die Förderung neuer Wohnformen und Wohngruppen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Im Jahr 2013 wurden lediglich Fördermittel in Höhe von 187,9 Tausend Euro abgerufen. Die Anschubfinanzierung neuer Wohnformen ist nicht in dem vom Gesetzgeber gewünschten Maß angenommen worden. Auch ist der Begriff der Wohngemeinschaft nach wie vor nicht klar und abgrenzbar definiert (vgl. auch die Stellungnahme zu § 38a SGB XI). Die Neuregelung, dass die Umgestaltungsmaßnahmen vor Gründung und Einzug vorgenommen werden, ist nicht praktikabel. Zu diesem Zeitpunkt kann nicht festgestellt werden, ob die Voraussetzungen des Anspruchs auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI bei den Anspruchsberechtigten vorliegen.

Zugleich ist es problematisch, dass diese Pflegeinfrastruktur ausschließlich über die Pflegekassen finanziert werden soll und somit die Länder, Kommunen und die Wohnungswirtschaft ihrer Verantwortung entoben werden. Die Regelung führt zu einer einseitigen Verschiebung zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung. Außerdem werden Pflegebedürftige, die nicht in Wohngruppen nach § 38a SGB XI, sondern in der eigenen Häuslichkeit oder im betreuten Wohnen leben, benachteiligt, da diese lediglich den Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erhalten und nicht die hier vorgesehene zusätzliche Förderung. Vor dem Hintergrund der Erhöhung des Zuschusses für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, auch beim Zusammenleben mehrerer Anspruchsberechtigter in einer Wohnung, wird das individuelle Wohnumfeld der Anspruchsberechtigten verbessert. Die zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 2015 muss bestehen bleiben.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Änderungen in § 45e SGB XI sind zu streichen.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 20

### **§ 46 Pflegekassen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die zusätzlichen Beitragseinnahmen, die in Höhe von 0,1 Beitragssatzpunkten dem Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung zugeführt werden, erhöhen den Verwaltungsaufwand der Pflegekassen nicht. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass diese zusätzlichen Beitragseinnahmen nicht zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der von den Pflegekassen an die Krankenkassen in Höhe von unverändert 3,5 vom Hundert des Mittelwertes von Leistungsaufwendungen und Beitragseinnahmen pauschal zu erstattenden Verwaltungskosten führt.

#### **B) Stellungnahme**

Der Verwaltungsaufwand der Pflegekassen erhöht sich durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen nicht. Die Änderung ist deshalb sachgerecht.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 21

**§ 55 Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung wird zum 1. Januar 2015 auf 2,35 v. H. festgesetzt.

**B) Stellungnahme**

Unter der politisch gesetzten Maßgabe, die Pflegeversicherung weiterzuentwickeln, Leistungen zu dynamisieren und auszubauen und zu diesem Zweck auch die finanziellen Grundlagen der Pflegeversicherung zu stärken, ist die Festsetzung des Beitragssatzes auf 2,35 v. H. konsequent.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 22

**§ 57 Beitragspflichtige Einnahmen**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die den redaktionellen Verweis durch Angabe des betreffenden Satzes in Absatz 3 präzisiert.

**B) Stellungnahme**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner



**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 23

**§ 58 Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Arbeitnehmeranteil bleibt unverändert, soweit im Kalenderjahr 2017 anlässlich des 500-jährigen Jubiläums des Reformationstages einmalig ein Feiertag eingeführt wird.

**B) Stellungnahme**

Die Regelung hat deklaratorischen Charakter – sie ist regelungstechnisch nicht erforderlich.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 24

**Siebtes Kapitel, Vierter Abschnitt, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Qualitätssicherung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Wörter „und Qualitätssicherung“ gestrichen.

**B) Stellungnahme**

Diese redaktionelle Änderung ist sachgerecht. Die Qualitätssicherung wird im Elften Kapitel geregelt.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

**Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 25

**§ 87a Berechnung und Zahlung des Heimentgelts**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

In Absatz 4 wird der finanzielle Anerkennungsbeitrag unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2014 in Höhe von 4 vom Hundert angepasst.

**B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 26a) bis d)

### **§ 87b Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die bestehenden zusätzlichen Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen werden mit der Neuregelung weiter ausgebaut und auf alle Bewohner bzw. Pflegegäste in den Einrichtungen ausgedehnt. Die derzeitige Betreuungsrelation von einer Betreuungskraft pro 24 Bewohner bzw. Pflegegäste wird erhöht. Die Vertragsparteien sollen in der Regel eine Betreuungskraft für 20 anspruchsberechtigte Personen vorsehen.

#### **B) Stellungnahme**

Die zusätzliche Betreuung nach § 87b SGB XI hat sich aus Sicht der Pflegekassen bewährt. Dies ist auch das Ergebnis einer Evaluationsstudie im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes, die 2011 durchgeführt wurde. Derzeit haben 90 vom Hundert aller vollstationären Pflegeeinrichtungen mit den Pflegekassen Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI vereinbart; im teilstationären Bereich sind es rund 50 vom Hundert der Einrichtungen. Die Leistungen nach § 87b SGB XI sind auch nach der Einführung einer neuen Definition von Pflegebedürftigkeit zu erhalten. Eine Ausweitung der Leistungen auf alle Bewohner bzw. auf alle Pflegegäste einer Pflegeeinrichtung, einschließlich der Personen mit einem Hilfebedarf, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, wird befürwortet. Eine Verbesserung der Betreuungsrelation von einer Betreuungskraft pro 20 anspruchsberechtigte Personen wird begrüßt.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Aufgrund des Geltungsbereichs auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen ist eine weitere redaktionelle Änderung in § 87b Abs. 1 Satz 3 SGB XI erforderlich. Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Heimvertrag“ durch einen Begriff zu ersetzen, der sowohl für voll- als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen Anwendung findet.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 27

### **§ 114 Qualitätsprüfungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Sofern es bei einer Qualitätsprüfung Hinweise auf eine nicht fachgerechte Pflege bei einem Pflegebedürftigen, der nicht in die Prüfung einbezogen ist, gibt, ist dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einzubeziehen. Die Prüfung ist insgesamt als Anlassprüfung durchzuführen.

#### **B) Stellungnahme**

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung. In der Praxis erfolgt die Qualitätsprüfung bereits insgesamt als Anlassprüfung, wenn sich bei Regel- oder Wiederholungsprüfungen Anhaltspunkte für eine nicht fachgerechte Pflege ergeben, die nicht von der in den Transparenzvereinbarungen nach § 115 Abs. 1a vereinbarten zufallsgesteuerten Auswahl (Zufallsstichprobe) erfasst werden. Die Stichprobe ist dann durch die betroffenen Pflegebedürftigen zu ergänzen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 28a) bis b)

### **§ 115 Ergebnisse von Qualitätsprüfungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Bei Anlassprüfungen gehen die Ergebnisse aller in die Prüfung einbezogenen Personen in die Bewertung mit ein und werden bei der Darstellung der Qualität im Transparenzbericht berücksichtigt. Im Transparenzbericht ist auf die Art der Prüfung als Anlass-, Regel- oder Wiederholungsprüfung hinzuweisen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Intention dieser Regelung ist nachvollziehbar. In die Pflege-Transparenzberichte fließen die Ergebnisse der nach § 115 Absatz 1a SGB XI vereinbarten Zufallsstichproben ein. Damit wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sichergestellt. Die Ergebnisse von Personen, die im Rahmen einer Anlassprüfung aufgrund einer nicht fachgerechten Pflege zusätzlich in die Prüfung einbezogen werden, werden ausschließlich im Prüfbericht dargestellt. Eine Information der Verbraucher findet über die Veröffentlichung der Transparenzberichte somit nicht statt. Es ist sachgerecht, bei Anlassprüfungen mit dem Hinweis auf die Art der Prüfung von der Zufallsstichprobe abzuweichen und den Verbraucher über das Gesamtergebnis der Prüfung zu informieren.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 29a)

### **§ 123 Abs. 2 Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Beträge für die Übergangsleistungen für Versicherte ohne Pflegestufe, die in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, werden unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2015 in Höhe von 2,67 vom Hundert angepasst.

Zugleich werden die Ansprüche auf ambulante Leistungen von Versicherten ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz bis zum Inkrafttreten eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erweitert. Sie können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI in Höhe der Pflegesachleistungen sowie die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in Anspruch nehmen. Als Mitglied einer ambulant betreuten Wohngruppe steht ihnen ein Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI und die Anschubfinanzierung nach § 45e SGB XI zu.

#### **B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

Durch die Ausweitung des Anspruchs auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI, der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sowie auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI und die Anschubfinanzierung nach § 45e SGB XI für Versicherte ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz wird sichergestellt, dass die ambulanten Leistungen der sozialen Pflegeversicherung allen Leistungsempfängern der sozialen Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist daher aus Gründen der Gleichbehandlung der Anspruch auf einen Zuschuss zu den pflegebedingten Aufwendungen nach § 43 Abs. 4 SGB XI in Höhe des Pflegesachleistungsanspruchs nach § 123 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI zu erweitern, unabhängig davon, ob die vollstationäre Pflege erforderlich ist oder nicht.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Angabe in § 123 Abs. 2 „§§ 39, 40“ wird durch die Angabe „38a, 39, 40, 41, 42, 43 Abs. 4 und 45e“ ersetzt.

## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 29b) und c)

### **§ 123 Abs. 3 und 4 Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Beträge für die Übergangsleistungen für Pflegebedürftige mit der Pflegestufe I oder II, die in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, werden unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung nach § 30 SGB XI zum 1. Januar 2015 in Höhe von 2,67 vom Hundert angepasst.

Darüber hinaus erhöhen sich die Leistungen für die Tages- und Nachtpflege auf die Höhe der Pflegesachleistungen nach § 123 Abs. 3 und 4 SGB XI.

#### **B) Stellungnahme**

Eine Anhebung der Leistungsbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird begrüßt.

Durch die Anhebung der Beträge für die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI auf die Höhe der Pflegesachleistungen für Pflegebedürftige der Pflegestufe I nach § 123 Abs. 3 SGB XI und für Pflegebedürftige der Pflegestufe II nach § 123 Abs. 4 SGB XI finden die erhöhten Leistungen für in der Alltagskompetenz erheblich eingeschränkte Pflegebedürftige nunmehr auch für Leistungen der Tages- und Nachtpflege Berücksichtigung. Dem erhöhten Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung dieses Personenkreises wird somit Rechnung getragen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner



## **Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 30

### **Vierzehntes Kapitel, Bildung eines Pflegevorsorgefonds**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In der sozialen Pflegeversicherung wird ein Sondervermögen unter dem Namen „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“ errichtet. Das Sondervermögen dient der langfristigen Stabilisierung der Beitragsentwicklung. Es darf nur zur Finanzierung der Leistungsaufwendungen der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden. Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Die Verwaltung und die Anlage der Mittel werden der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Anlage der Mittel ist entsprechend den Vorgaben der Anlagerichtlinien für den ebenfalls von der Bundesbank verwalteten Versorgungsfonds des Bundes vorzunehmen. Das Bundesversicherungsamt führt dem Sondervermögen vierteljährlich zu Lasten des Ausgleichsfonds einen Beitrag zu, der 0,025 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung des Vorjahres entspricht. Die Zuführung erfolgt erstmals zum 15. April 2015 und endet mit der Zahlung für das Jahr 2033. Ab dem Jahr 2035 kann das Sondervermögen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden, die nicht auf über eine allgemeine Dynamisierung der Leistungen hinausgehenden Leistungsverbesserungen beruht. Pro Jahr darf allenfalls der 20. Teil des Realwertes des vorhandenen Mittelbestandes ausgegeben werden, damit die Mittel bis 2055 reichen und nicht in kürzester Zeit ausgeschöpft sind. Nach Auszahlung des Vermögens gilt das Sondervermögen als aufgelöst.

#### **B) Stellungnahme**

Da sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Pflegebedürftigen in den nächsten Jahren deutlich verschlechtern wird, gibt es Gründe für die Bildung eines Sondervermögens. Mit der geplanten Rücklage kann der Beitragsanstieg für künftige Beitragszahler über einen begrenzten Zeitraum abgefedert und der Gefahr einer Beschränkung des Leistungsniveaus für die Versicherten begegnet werden. Die vorgeschlagene kollektive Vermögensbildung folgt dem Solidarprinzip der sozialen Pflegeversicherung. Damit wird ein Beitrag für eine Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung geleistet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mittel nicht zweckentfremdet verwendet werden. Dies ist durch den Gesetzgeber sicherzustellen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner